

Das Aufsichtsamt über die Volksschule : vom pädagogischen und administrativen Standpunkte

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Schulblätter**

Band (Jahr): **11 (1845)**

Heft 6

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

und konnte daher sehr zarte Dinge nicht unberührt lassen. Es bleibt dem Vater und dem Lehrer anheimgestellt, ob und wann er das Buch dem Sohne oder Zögling in die Hand geben wolle. Mit Recht erblickt der Verf. (Vorr. S. IV) in den „Feigenblättern“, die gewisse Dinge verhüllen sollen, nur einen gefährlichen Fingerzeig für den arglosen Sinn der Jugend. Zwischen gänzlicher Verhüllung und rücksichtsloser Enthüllung führt eine züchtige Mittelstraße durch, welche zu führen der reifen Jugend nur frommen kann. — Die Schrift ist sehr empfehlenswerth.

Das Aufsichtsamt über die Volksschule. Vom pädagogischen und administrativen Standpunkte. Von K. M. Erb, Bezirks-Schulinspector. Ulm, 1844. Wahler'sche Buchhandlung. (Kindemann.) 420 S. 8. (Brosch. 1 fl. 39 fr.)

Nachdem der Verf. in einer Einleitung (S. 1—14) die Verhältnisse der Volksschule unserer Zeit besprochen, erörtert er (1. Abschn. S. 15—20) das Wesen der Erziehung und insbesondere der Nationalerziehung, und leitet hieraus die Aufgabe des Staates ab: Fürsorge für den Volksunterricht, der zu den allgemeinsten und hauptsächlichsten Hilfsmitteln der Nationalerziehung gehört. Der Staat überträgt die unmittelbare Obforgen für Lösung seiner Aufgabe einer obern Volksschulbehörde, deren „Geschäfts- und Wirkungskreis“ der Verf. sodann (2. Abschn. S. 21—97) auseinandersetzt. Unter dieser Aufschrift wird aber Vielerlei besprochen, das man nicht unter ihr sucht, namentlich die ganze Organisation der Volksschule, welcher Gegenstand jedenfalls in einem eigenen Abschnitte vor der Behörde hätte behandelt werden sollen; ferner die Vorschule (Kleinkinderschule), die Sonntags-, Abend-, Arbeitsschule u. s. w., die wechselseitige Schuleinrichtung, das Turnen, endlich der Unterricht für Blinde, Taubstumme, Stotterer, Cretins, und zuletzt der Einfluß der Presse auf die Bildung des Volkes. Man sieht, daß hier Allerlei

durch einander gemengt ist. — Auf das Princip einer harmonischen Ausbildung aller menschlichen Anlagen und Kräfte, welches somit auch die Bildung der Willenskraft umfaßt, wird nun das Verhältniß der Schule zu der Kirche gegründet (3. Abschn. S. 97—122), und dabei die Frage, ob der Religionsunterricht in der Volksschule dem Lehrer übertragen werden solle, verneinend entschieden. Der Verf. verlangt nämlich für die Befähigung zu diesem Unterricht eine wissenschaftliche Bildung, wie sie nur der Geistliche besitzen kann, dem er jedoch hiebei auch pädagogische Bildung zur Bedingung macht. So wenig nun aber der Lehrer zur Ertheilung des Rechenunterrichts ein Mathematiker, und zur Ertheilung des Sprach-, Geschichts- und naturkundlichen Unterrichts ein Linguist oder Historiker oder Naturforscher sein muß, eben so wenig bedarf es für den religiös-sittlichen Unterricht in der Volksschule des Studiums der Theologie. Der Lehrer muß Christ und Pädagoge sein: das ist genug. — Hieran schließt sich dann die Besprechung der Schulzucht (4. Abschn. S. 122 bis 141), welche der Verf. als ein bedeutsames Mittel für die Nationalerziehung darstellt. Nun geht er zur Bildung des Volksschullehrers über (5. Abschn. S. 141—240), und verlangt zuvörderst, um einen größeren Erfolg der Unterrichtskunst zu erzielen, Wiederaufnahme ihrer einfachen Principien, sowie würdigere Stellung des Volksschullehrers; und bezüglich seiner Bildung selbst gibt er dem Gange den Vorzug, daß derselbe seine Vorbildung bis zum Eintritt ins Seminar von einem Volksschullehrer und seine Ausbildung in letzterer Anstalt erhalte, für welche er die Convict-Einrichtung als die zweckmäßigste erachtet. Auch fordert er, daß die Ausbildung der Lehrer für Stadt- und Landschulen im Seminar die gleiche sei, indem sich aus dem Zweck der Volksschule ein Unterschied nimmermehr begründen lasse. Im Weitern bespricht er dann als Fortbildungsanstalten für Volksschullehrer: Conferenzen, periodische Lehrcurse, Volksschullehrervereine, Volksschulbibliotheken, pädagogische Preisaufgaben, didaktische Zeitschriften, Belohnung und Ehrenbezeugung. Es ist

dieser Abschnitt einer der interessantesten des Buches. Der folgende Abschnitt (6, S. 240 — 258) ist der Einrichtung der Schullocale gewidmet. Der 7te Abschnitt handelt von den Bezirks-Schulbehörden (S. 258 — 347), der 8te von den Schulinspectoren (S. 374 — 367), der 9te von dem Geschäftskreise der Ortsschulbehörde (S. 367 — 408), der 10te endlich von der Wahl ihrer Mitglieder (S. 408 — 420), unter denen er auch den Lehrer selbst mitbegriffen wissen will. Dies der Inhalt.

Die ganze Schrift ist mit Interesse für die Sache, um die es sich handelt, geschrieben, und berührt bei jedem Anlasse die Erscheinungen und Forderungen der Zeit, so daß sie dadurch an Manchfaltigkeit des Inhalts gewinnt. Der gesammte Inhalt erscheint nicht in der Form eines Systems; die einzelnen Hauptpunkte sind vielmehr gleichsam in gesonderten Abhandlungen, die jedoch in natürlichem Zusammenhang unter einander stehen, nach dem Zwecke des Gegenstandes erörtert, was dem Verf. den Vortheil freier Bewegung verschafft hat. — Wenn nun allerdings sehr Manchfaltiges zusammengestellt ist, so läßt sich doch nicht verkennen, daß oft der Hauptfaden dadurch einigermaßen gestört wird; und es wäre gewiß besser gewesen, wenn untergeordnete Punkte, die nur beiläufig erwähnt werden mußten, in Anmerkungen niedergelegt worden wären. — Im Uebrigen aber wird Mancher die Schrift nicht ohne Belehrung lesen, und es wäre sehr zu wünschen, daß sie von Vielen, die der Schule mehr oder weniger nahe stehen, wirklich gelesen und ihr Inhalt beherzigt würde, womit jedoch nicht gesagt sein soll, daß wir in allen Punkten dem Verf. unbedingt beistimmen. Str.
